

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „ORTSKERN“ der Gemeinde Barleben

Aufgrund des § 6 der Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA Nr.43 S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Konsolidierung der Verwaltungsgemeinschaften vom 10. Januar 2001 (GVBI. LSA S.2) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1 S.2141; 1998 1 5. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. 1 S.2902), beschließt der Gemeinderat Barleben in der Sitzung am 21.06.2001 mit der Beschlußnummer 126/01 folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Barleben über

die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets – Sanierungssatzung „ORTSKERN“

§1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Ortskern der Gemeinde Barleben liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt 31,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „ORTSKERN“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan von Barleben vom 25.05.2001 im Maßstab 1:1000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§2 Sanierungsverfahren

Im Sanierungsgebiet „ORTSKERN“ wird das Sanierungsverfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung ist gemäß § 143 (1) BauGB ortsüblich bekanntzumachen und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.